

Jahresabschluss

zum

31. Dezember 2018

und Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2018

mit

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

der

WTSH Wirtschaftsförderung und

Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH,

Kiel

Inhaltsverzeichnis

- Anlage 1** **Bilanz** zum 31. Dezember 2018
- Anlage 2** **Gewinn- und Verlustrechnung** für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018
- Anlage 3** **Anhang** zum 31. Dezember 2018
- Anlage 4** **Lagebericht** für das Geschäftsjahr 2018
- Anlage 5** **Bestätigungsvermerk** des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

B i l a n z
zum 31. Dezember 2018

**WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Kiel**

| AKTIVA | 31.12.2018 | | 31.12.2017 | 31.12.2018 | | 31.12.2017 |
|--|-------------------|---------------------|-------------------|-------------------|-----|-------------------|
| | EUR | EUR | TEUR | EUR | EUR | TEUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene EDV-Software | 23.561,44 | | 25,9 | | | |
| II. Sachanlagen | | | | | | |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 110.248,26 | | 116,0 | | | |
| | | 133.809,70 | 141,9 | | | |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | | | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | |
| 1. Forderungen aus Mittelabrechnungen | 176.401,88 | | 498,9 | | | |
| 2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 242.257,65 | | 191,2 | | | |
| 3. Forderungen gegen Gesellschafter | 411.114,92 | | 320,6 | | | |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände | 318.329,91 | | 207,6 | | | |
| | | 1.148.104,36 | 1.218,3 | | | |
| II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | | 1.256.850,25 | 866,1 | | | |
| | | 2.404.954,61 | 2.084,4 | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | 67.386,03 | 86,9 | | | |
| D. AKTIVER UNTERSCHIEDSBETRAG AUS DER VERMÖGENSVERRECHNUNG | | 0,00 | 3,9 | | | |
| | | 2.606.150,34 | 2.317,1 | | | |
| A. EIGENKAPITAL | | | | | | |
| I. Gezeichnetes Kapital | | | | 400.000,00 | | 400,0 |
| II. Gewinnvortrag | | | | 588.118,17 | | 408,9 |
| III. Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss) | | | | -111.939,66 | | 179,2 |
| | | | | 876.178,51 | | 988,1 |
| B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONS-ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN | | | | 133.809,70 | | 141,9 |
| C. RÜCKSTELLUNGEN | | | | | | |
| 1. Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen | 321.453,00 | | 319,3 | | | |
| 2. Steuerrückstellungen | 0,00 | | 62,5 | | | |
| 3. sonstige Rückstellungen | 321.645,12 | | 309,9 | | | |
| | | 643.098,12 | 691,7 | | | |
| D. VERBINDLICHKEITEN | | | | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Mittelabrechnungen | 396.520,30 | | 199,9 | | | |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 275.289,96 | | 179,4 | | | |
| 3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern | 25.968,77 | | 10,5 | | | |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 124.396,15 | | 95,9 | | | |
| | | 822.175,18 | 485,7 | | | |
| E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | | | 130.888,83 | | 9,7 |
| | | 2.606.150,34 | 2.317,1 | | | |

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Kiel

| | <u>EUR</u> | <u>2018 EUR</u> | <u>Vorjahr TEUR</u> |
|--|---------------------|----------------------------------|----------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | 4.288.910,58 | 3.923,8 |
| 2. Projektzuschüsse (Erträge) | | 1.297.669,64 | 1.168,8 |
| 3. sonstige betriebliche Erträge | | <u>3.360.210,74</u> | <u>3.381,4</u> |
| | | 8.946.790,96 | 8.474,0 |
| 4. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 4.268.788,54 | | 4.047,1 |
| b) Soziale Abgaben | <u>1.096.852,29</u> | | <u>1.056,4</u> |
| - davon für Altersversorgung | | 5.365.640,83 | 5.103,5 |
| EUR 256.994,39 (Vorjahr TEUR 253,2) | | | |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | | 125.850,89 | 52,7 |
| 6. Sächliche Aufwendungen für Projekte und Aufträge | | 812.245,82 | 568,6 |
| 7. sonstige betriebliche Aufwendungen | | 2.764.228,85 | 2.450,2 |
| 8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 185,23 | 0,0 |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 10.578,40 | 12,2 |
| - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen | | | |
| EUR 10.529,00 (Vorjahr TEUR 12,1) | | | |
| 10. Zuführung zum Sonderposten für Investitionszuschüsse | | 117.771,42 | 63,2 |
| 11. Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse | | 125.854,46 | 52,9 |
| 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | | <u>-12.970,00</u> | <u>95,9</u> |
| 13. Ergebnis nach Steuern | | -110.515,56 | 180,6 |
| 14. sonstige Steuern | | <u>1.424,10</u> | <u>1,4</u> |
| 15. Jahresfehlbetrag (i. Vj. Jahresüberschuss) | | <u><u>-111.939,66</u></u> | <u><u>179,2</u></u> |

**WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH, Kiel**

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018**

A N H A N G

I. Allgemeine Angaben

Die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH mit Sitz in Kiel ist im Handelsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. HR B 3358 KI eingetragen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist satzungsgemäß nach den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) für große Gesellschaften und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes und die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

Neben der gesetzlichen Gliederung nach § 266 HGB und § 275 HGB werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung um weitere unternehmensspezifische Posten erweitert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

1. Immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, die weitestgehend den steuerlichen AfA-Tabellen entsprechen, berechnet. Die Nutzungsdauer beträgt für Software 3 bis 5 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 4 und 12 Jahren. Geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von EUR 250,00 bis EUR 800,00 werden entsprechend der gesetzlichen Regelung in voller Höhe abgeschrieben.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten angesetzt. Falls erforderlich, werden Wertberichtigungen vorgenommen.
3. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert bilanziert.

4. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegenüber einem früheren Mitglied der Geschäftsführung wurden in Höhe von TEUR 321,5 (Vorjahr TEUR 319,2) gebildet. Sie werden pauschal mit einem einer Restlaufzeit von 15 Jahren entsprechenden von der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst
- durchschnittlicher Marktzinssatz von 3,20% zum 31.12.2018 für eine Laufzeit von 15 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekannt gemacht wurde. (durchschnittlicher Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren)
 - Rententrend von 1,0% p.a.
 - Sterbetafeln nach Klaus Heubeck „Richttafeln 2005 G“.

Der Unterschiedsbetrag (Sperrbetrag) der Rückstellung nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt EUR 19.594.

5. In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von TEUR 156,7 gebildet worden. Diese wurden mit dem saldierungsfähigen Deckungsvermögens in Höhe von TEUR 126,1 verrechnet, so dass ein Betrag von 30,6 TEUR verbleibt. Die Rückstellungen beinhalten alle Leistungen, denen keine Arbeitsleistung mehr gegenübersteht. Es wurden eine mittlere Restlaufzeit von fünf Jahren und ein Rechnungszinssatz von 1,1% sowie ein Gehaltstrend von 2% zugrunde gelegt.

Grundlage der Verrechnung ist eine Rahmenvereinbarung für die Insolvenzabsicherung von Wertguthaben aus einem Altersteilzeitguthaben, nach der die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller anderen Gläubiger entzogen sind und nur zur Erfüllung der Schulden verwendet werden dürfen. Die Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände haben TEUR 126,1 betragen, der beizulegende Wert zum Stichtag beträgt TEUR 126,1.

6. Aus den Unterschiedsbeträgen der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansätze der Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen ergeben sich aktive latente Steuern, auf deren Aktivierung verzichtet wurde.
7. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und werden nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.
8. Der Ansatz der Verbindlichkeiten erfolgt mit den Erfüllungsbeträgen. Verbindlichkeiten in fremder Währung werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Die Aufgliederung und Entwicklung der in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens ergeben sich aus der Anlage zum Anhang.
2. Die Forderungen gegen Gesellschafter werden in Höhe von TEUR 411,1 (Vorjahr TEUR 320,6) ausgewiesen.
3. Die Position Forderungen gegen Gesellschafter umfasst Forderungen aus Mittelabrechnungen in Höhe von TEUR 391,4 (Vorjahr TEUR 319,4) und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von TEUR 19,7 (Vorjahr TEUR 1,2).
4. Das im Handelsregister eingetragene und eingezahlte Stammkapital beträgt EUR 400.000,00.
5. Der Sonderposten enthält die vollständige Bezuschussung des Anlagevermögens durch die Gesellschafter. Die Auflösung erfolgt analog zu den Abschreibungen.
6. Die sonstigen Rückstellungen bestehen u. a. aus Resturlaubsansprüchen (TEUR 175,8), Überstundenansprüchen (TEUR 16,2) und Altersteilzeitguthaben (TEUR 30,6).
7. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten mit TEUR 5,7 Verbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen gegenüber der HSH Nordbank AG.
8. In den Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 26,0 (Vorjahr: TEUR 10,5) ausgewiesen. Dabei handelt es sich um eine Überzahlungen der HWK Lübeck in Höhe von TEUR 17,6 und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 8,4 (Vorjahr TEUR 2,0).
9. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von TEUR 120,3 (Vorjahr: TEUR 83,1) sowie Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit mit TEUR 2,1 (Vorjahr: TEUR 12,8).
10. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Umsatzerlösen werden Aufträge des Landes an die WTSH für die

- Bearbeitung der technologieorientierten Landesförderprogramme in Höhe von TEUR 1.486,1 und für die Außenwirtschaftsförderung weitere TEUR 7,0,
- Umsetzung, Begleitung und Abwicklung einer landesweiten Kampagne für den Wirtschaftsstandort „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ in Höhe von TEUR 208,8,
- übergeordnete Cluster-Stabsstelle in Höhe von TEUR 161,0,
- Koordinierungsstelle Elektromobilität in Höhe von TEUR 136,4,
- Durchführung des Gründungsstipendiums Schleswig-Holstein in Höhe von TEUR 36,3
- Einrichtung und den Betrieb des Northern Germany Innovation Office (NGIO) in San Francisco, USA in Höhe von TEUR 189,1

ausgewiesen.

Außerdem sind in den Umsatzerlösen Unternehmensbeiträge für die Clusterprojekte

- Digitale Wirtschaft SH 4.0 in Höhe von TEUR 68,5,
- Tourismuscluster SH in Höhe von TEUR 72,5 und
- Maritimes Cluster Norddeutschland, Regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein in Höhe von TEUR 121,0

enthalten.

Unternehmensbeiträge für die Gemeinschaftsbüros (Schleswig-Holstein-Business-Center) in China, Brasilien, Indien, und Malaysia werden mit insgesamt TEUR 640,1 dargestellt und die Einnahmen für Messegemeinschaftsstände sind mit insgesamt TEUR 844,2 ausgewiesen.

Einnahmen für das Patent- und Markenzentrum betragen TEUR 70,2.

In den Projektzuschüssen des Landes sind Zuschüsse für

- das Clustermanagement Digitale Wirtschaft 4.0 (07/2015 bis 06/2021) TEUR 243,4,
- das Tourismuscluster Schleswig-Holstein (07/2015 bis 06/2018) in Höhe von TEUR 146,3,

- das Tourismuscluster Schleswig-Holstein Phase II (07/2018 bis 06/2021) in Höhe von TEUR 99,3,
- die Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein - EE.SH (10/2015 bis 09/2021) in Höhe von TEUR 84,3,
- das Maritime Cluster Norddeutschland, Regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein (01/2017 bis 12/2021) in Höhe von TEUR 220,6 und
- das Innovationsorientierte Netzwerk StartUp Schleswig-Holstein (01/2017 bis 12/2021) in Höhe von TEUR 123,6

enthalten.

In den Projektzuschüssen aus Bundesmitteln sind Erträge aus dem Projekt Mittelstand 4.0 in Höhe von TEUR 95,2 ausgewiesen. Außerdem sind Erträge aus dem Projekt TransKoll – Transparenz und Transformation in der regionalen Ernährungswirtschaft. Kollaborative Ansätze für mehr Nachhaltigkeit vom Rohstoff bis zum Endkonsumenten – in Höhe von TEUR 16,6 enthalten.

In den Projektzuschüssen aus EU-Mitteln sind Zuschüsse

- für das enterprise europe network (EEN) in Höhe von TEUR 147,6,
- für FURGY Clean Innovation: The Crossborder Clean Energy Cluster in Höhe von TEUR 62,5 und
- für Power Electronics Innovation PE:Region in Höhe von TEUR 48,6

enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten hauptsächlich die institutionellen Zuschüsse des Landes in Höhe von TEUR 2.710,0, der Industrie und Handelskammern in Höhe von TEUR 489,3 und der Handwerkskammern in Höhe von TEUR 135,5.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 3,0.

V. Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, die AHK-Shanghai, die Arbeitgeberin der Mitarbeiter des Schleswig-Holstein-Business-Centers in Hangzhou ist, von eventuellen Abfindungszahlungen dieser Mitarbeiter im vorzeitigen Kündigungsfall freizuhalten.

VI. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Über die in der Bilanz ausgewiesenen Schuldposten hinaus bestehen langfristige sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bis zum 31. Dezember 2018 abgeschlossenen Leasing-, Miet- und Wartungsverträgen mit folgenden Belastungen:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Verpflichtungen aus Mietverträgen | 246.145,80 € für 2019 |
| Verpflichtungen aus Leasingverträgen | 14.652,83 € für 2019 sowie 1.100,84 € für 2020 |
| Verpflichtungen aus Wartungsverträgen | 98.005,41 € für 2019 sowie 848,63 € für 2020. |

Somit beträgt die Summe der sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Berichtsjahr TEUR 360,8.

VII. Nachtragsbericht

Wesentliche Erkenntnisse und Informationen, die zu einer Neubewertung der Ansätze im Jahresabschluss 2018 führen könnten bzw. von denen die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erwartet, haben sich nach Aufstellung des Jahresabschlusses nicht ergeben.

VIII. Sonstige Angaben

1. Die Gesellschaft beschäftigte im Jahr 2018 durchschnittlich 83,75 (Vj. 90,0) Arbeitnehmer. Davon sind 33,5 männlich und 50,25 weiblich.
2. Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dr. Bernd Bösche, Altenholz.
3. Die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, hat den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein (CGK-SH) mit den in der von Aufsichtsrat und Geschäftsführung gemeinsam abgegebenen Entsprechenserklärung zum CGK-SH genannten Abweichungen entsprochen. Die gemeinsame Entsprechenserklärung sowie eine vorgeschriebene Erklärung wurde abgegeben und diese von der WTSH auf der eigenen Internetpräsenz dauerhaft zugänglich gemacht.
4. Das Honorar für die Abschlussprüfung im Geschäftsjahr 2018 ist mit TEUR 6,9 erfolgswirksam gebucht.

5. Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr folgende Personen an:
- Herr Jörg Orlemann, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, (Vorsitzender)
 - Herr Staatssekretär Dr. Thilo Rohlf, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (stellvertretender Vorsitzender)
 - Prof. Dr. Thorsten M. Buzug, Direktor des Instituts für Medizintechnik der Universität zu Lübeck
 - Herr Udo Hansen, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Flensburg
 - Herr Björn Ipsen, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
 - Frau Ellen Petersen, Mitarbeiterin der Beteiligungsverwaltung im Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
 - Herr Lars Schöning, Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
 - Frau Dr. Alexandra Schubert, Abteilungsleiterin Wirtschaftsförderung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg
6. Die Gesamtbezüge von Dr. Bernd Bösche als alleinigem Geschäftsführer betragen im Jahr 2018 144 TEUR (davon 13 TEUR erfolgsbezogen).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
7. Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 111.939,66 auf das Folgejahr vorzutragen.

Kiel, 30. April 2019



Dr. Bernd Bösche

Entwicklung des Anlagevermögens

**WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Kiel**

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | Abschreibungen | | | | Buchwert | Buchwert |
|---|--------------------------------------|------------|----------|--------------|----------------|------------|----------|--------------|------------|------------|
| | Stand | Zugänge | Abgänge | Stand | Stand | Zugänge | Abgänge | Stand | Stand | |
| | 31.12.2017 | | | 31.12.2018 | 31.12.2017 | | | 31.12.2018 | 31.12.2018 | 31.12.2017 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | EUR | |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | | | | | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene EDV-Software | 231.688,01 | 43.324,77 | 0,00 | 275.012,78 | 205.753,57 | 45.697,77 | 0,00 | 251.451,34 | 23.561,44 | 25.934,44 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | |
| <u>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</u> | | | | | | | | | | |
| EDV-Hardware | 445.398,51 | 26.968,25 | 2.550,40 | 469.816,36 | 377.807,85 | 19.550,25 | 2.547,85 | 394.810,25 | 75.006,11 | 67.590,66 |
| Büroausstattung | 213.970,64 | 3.542,69 | 6.337,02 | 211.176,31 | 199.841,00 | 4.531,16 | 6.336,00 | 198.036,16 | 13.140,15 | 14.129,64 |
| Geringwertige Wirtschaftsgüter | 181.320,97 | 43.935,71 | 427,09 | 224.829,59 | 147.082,97 | 56.071,71 | 427,09 | 202.727,59 | 22.102,00 | 34.238,00 |
| | 840.690,12 | 74.446,65 | 9.314,51 | 905.822,26 | 724.731,82 | 80.153,12 | 9.310,94 | 795.574,00 | 110.248,26 | 115.958,30 |
| | 1.072.378,13 | 117.771,42 | 9.314,51 | 1.180.835,04 | 930.485,39 | 125.850,89 | 9.310,94 | 1.047.025,34 | 133.809,70 | 141.892,74 |

Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

A Entwicklung im Geschäftsjahr 2018

I. Grundlagen der Gesellschaft

Die Gesellschafter haben im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2011 den Aufgabenkatalog der WTSH wie folgt formuliert:

- Förderung der Wirtschaft durch Beratung und Anwerbung von Wirtschaftsunternehmen in bzw. für Schleswig-Holstein und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen,
- Förderung der außenwirtschaftlichen Aktivitäten der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen, insbesondere Aufschlussberatung, die Durchführung und damit verbundene Beratung für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen und Ausstellungen, Symposien, Firmengemeinschaftsbüros und Delegations- bzw. Unternehmerreisen,
- Förderung der Wirtschaft durch Maßnahmen zur Stärkung von Technologietransfer und Innovation,
- Intensivierung des Wissenstransfers durch Stärkung der Zusammenarbeit von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und insbesondere mittelständischen Unternehmen sowie
- Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Hand im Bereich der Förderung einschl. der Beratung über die öffentliche Förderung, sowie die auftragsweise Abwicklung von Förderprogrammen in den Bereichen Außenwirtschaft, Innovation und Technologietransfer.

Diese Aufgaben wurden von der WTSH auch im Berichtsjahr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (MWVATT), den Industrie- und Handelskammern (IHKn), den Handwerkskammern (HWKn) sowie den Hochschulen des Landes wahrgenommen.

Dr. Bernd Bösche hat die WTSH als alleiniger Geschäftsführer in 2018 vertreten.

II. Wirtschaftsbericht

1. Geschäftsverlauf

Unter maßgeblicher Mitarbeit der WTSH konnten im Berichtsjahr 28 Unternehmen in Schleswig-Holstein angesiedelt werden. Das Ergebnis des Jahres 2017 (40) wurde damit erkennbar unterschritten. Bezogen auf die im Zuge dieser Ansiedlungen neu zu schaffenden Arbeitsplätze konnten die Werte der letzten Jahre jedoch sehr deutlich übertroffen werden: mit 849 lag das Ergebnis im Jahr 2018 nahezu doppelt so hoch wie im Vorjahr.

Im Rahmen der Tätigkeit bei den Aufgaben als Bewilligungsstelle für die innovationsorientierten Förderprogramme des Landes wurde mit 155 Bewilligungen im Berichtsjahr das Vorjahresergebnis knapp übertroffen. Das bewilligte Fördervolumen ging jedoch von 23,5 Mio. EUR auf 18,7 Mio. EUR zurück. Das durch die Förderungen ausgelöste FuE-Projektvolumen ging im Jahr 2018 entsprechend von 51,1 auf 30,5 Mio. EUR zurück.

Das Patent- und Markenzentrum der WTSH hat mit 146 durchgeführten Recherchen zu Patenten, Marken und Designs das gute Ergebnis des Vorjahres (141) noch leicht übertreffen können. 8 Unternehmen nahmen im Berichtsjahr individuelle Beratungen in Anspruch und in 27 Fällen wurden Schulungen bei Unternehmen in Schleswig-Holstein durchgeführt.

Im Rahmen der Innovationsberatung hat die WTSH im vergangenen Jahr 281 Unternehmen in Schleswig-Holstein beraten können. Ziel der WTSH ist es, möglichst viele Unternehmen über einen längeren Zeitraum in ihrer Entwicklung zu begleiten und diese dann an den Stellen, an denen es für die Unternehmen zielführend ist, an verschiedenen Services heranzuführen. Auf diese Weise können Unternehmen noch mehr von den Leistungen der WTSH profitieren. Die Innovationsberater der WTSH vermittelten im Jahr 2018 13 Kooperationen und begleiteten 12 Innovationsprojekte.

In den von der WTSH getragenen Clustermanagements Digitale Wirtschaft in Schleswig-Holstein und regionale Geschäftsstelle SH des Maritimen Clusters Norddeutschland konnte die Zahl der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den Vereinen MCN e.V. und DiWiSH e.V. von 332 im Jahr 2017 auf 365 im Berichtsjahr gesteigert werden. Die Clustermanagerinnen und –manager im DiWiSH und MCN der WTSH berieten im Jahr 2018 115 Unternehmen in Schleswig-Holstein und begleiteten 7 Innovationsprojekte.

Zudem hat die WTSH im Clustermanagementprojekt Tourismuscluster Schleswig-Holstein 23 Unternehmen beraten und dabei 9 Kooperationen vermitteln sowie 3 Innovationsprojekte inhaltlich begleiten können. Im Berichtsjahr wurde von der WTSH für das Clustermanagement eine finanzielle Förderung des Landes für die Projektphase Juli 2018 bis Juni 2021 der WTSH eingeworben, so dass die erfolgreiche Arbeit der WTSH für diese wichtige Branche weiter gesichert ist.

Die Zahl der von der WTSH in den Schleswig-Holstein Business Centers (SHBC) in China, Brasilien, Indien, Russland, Malaysia, Indonesien und Vietnam betreuten Mitgliedsunternehmen ist im Jahr 2018 erneut zurückgegangen. Mit 36 Mitgliedern wird der Vorjahreswert hier um 4 unterschritten. 100 schleswig-holsteinische Unternehmen nahmen im Berichtsjahr außenwirtschaftliche Beratungsleistungen der WTSH in Anspruch. Von der WTSH wurden im Berichtsjahr zwei große Delegationsreisen in die USA und nach China organisiert und betreut.

Wie in den Jahren zuvor organisierte die WTSH auch im Jahr 2018 neun schleswig-holsteinische bzw. norddeutsche Gemeinschaftsstände auf internationalen Leitmessen. Dabei fiel die Zahl der Standteilnehmer mit insgesamt 114 geringer aus als im Jahr 2017 (150).

Mitte des Jahres eröffnete die WTSH das Northern Germany Innovation Office in San Francisco. Ziel des Büros ist es, Unternehmen aus Norddeutschland mit Akteuren aus dem Silicon Valley und San Francisco zu vernetzen. Übertragbare Denk- und Handlungsweisen

(Mindset) erfolgreicher Unternehmen aus dem Silicon Valley sollen für kleine und mittelständische Unternehmen aus Norddeutschland nutzbar gemacht werden. Der zunächst auf drei Jahre angelegte Auftrag wird vom Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, der Stadt Kiel und verschiedenen Unternehmen finanziert. Bei der Organisation des Büros arbeitet die WTSH eng mit der Außenhandelskammer San Francisco zusammen.

Im Rahmen der StartUp-Aktivitäten des von der WTSH organisierten Gründungsstipendiums Schleswig-Holstein konnten im Jahr 2018 neun Gründungsteams mit insgesamt 23 Stipendiaten gefördert werden (2016: sechs Teams mit 12 Stipendiaten). Im Berichtsjahr begleitete und betreute die WTSH 14 Neugründungen, durch die insgesamt 62 Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Zudem wurde von der WTSH maßgeblich die Gründung des Vereins Baltic Business Angels Schleswig-Holstein vorangetrieben. In dem Verein haben sich im Juni 2018 erfahrene schleswig-holsteinische Unternehmerinnen und Unternehmer mit dem Ziel organisiert, Erfahrungen und finanzielle Kräfte zu bündeln, um junge Gründer in Schleswig-Holstein zu unterstützen.

Die Zahl der am 31. Dezember 2018 bei der WTSH sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne Auszubildende) entsprach im Berichtsjahr mit 89 dem Vorjahreswert. Durch diese 89 Beschäftigten wurden am Ende des Berichtsjahres knapp 73 Stellen (Vollzeitäquivalente) besetzt. Ende 2017 waren es knapp 77 Stellen.

Im Berichtsjahr hat die WTSH zwei Auszubildende zur Veranstaltungskauffrau ausgebildet. Der Anteil der weiblichen Beschäftigten in der WTSH ist von 61% im Vorjahr auf 60% im Jahr 2018 leicht zurückgegangen.

2. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Das MWVATT, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben die WTSH wie in den vergangenen Jahren auch im Berichtsjahr institutionell grundfinanziert. Ergänzend wurden durch das Land Schleswig-Holstein, den Bund und die Europäische Union Aktivitäten der WTSH durch Projektzuwendungen finanziert. Die IHKn, der MCN e.V. sowie der DiWiSH e.V. und verschiedene Tourismusorganisationen gewährten der WTSH eine Kofinanzierung für ihre Clustermanagementprojekte. Weitere Finanzierungsbeiträge im Rahmen von Aufträgen erhielt die WTSH durch das MWVATT, das MELUND, Unternehmen und Vereine sowie die Städte Hamburg und Kiel.

Im Berichtsjahr gewährten die drei institutionellen Zuwendungsgeber der WTSH auf der Grundlage der von ihnen geschlossenen Finanzierungsvereinbarung eine institutionelle Förderung von insgesamt 3.335 TEUR. Die Industrie- und Handelskammern gewährten der WTSH wie bereits in den Vorjahren auch im Berichtsjahr eine über die Finanzierungsvereinbarung hinausgehende institutionelle Förderung (zusätzlich TEUR 11).

Bewilligt und vereinnahmt wurden von der WTSH folgende institutionelle Zuschüsse:

| | |
|---------|---------------------|
| MWVATT: | 2.710 TEUR (81,2%), |
| IHKn: | 489 TEUR (14,7%), |
| HWKn: | 136 TEUR (4,1%). |

Der Finanzierungsanteil der vereinnahmten institutionellen Zuschüsse in Relation zu den gesamten Nettoerträgen ist im Jahr 2018 mit etwa 37% leicht zurückgegangen (2017: gut 39%).

Hinsichtlich der Größenordnung der Zuwendungen für Projekte an die WTSH war im Berichtsjahr wieder ein geringfügiger Anstieg verzeichnen werden. Mit 1.298 TEUR lag der Wert im Jahr 2018 um 136 TEUR über dem entsprechenden Vorjahreswert.

Der relative Anteil der Projektzuwendungen am Nettogesamtumsatz lag bei gut 14% und damit auf dem Niveau des Vorjahres (2017: knapp 14%).

Die insgesamt aus Aufträgen erzielten Nettoerträge erreichten mit 4.289 TEUR im Berichtsjahr eine neue Rekordmarke und übersteigen damit das entsprechende Vorjahresergebnis um gut 8%. Gestiegenen Erträgen aus der Organisation von Messegemeinschaftsständen und aus Landesaufträgen (der ab Mitte des Jahres 2018 entfallene Auftrag für das Standortmarketing wird durch den neuen Auftrag zum Aufbau und zum Betrieb des NGIO in San Francisco mehr als kompensiert) stehen sinkende Erträge aus den Schleswig-Holstein Business Centers gegenüber. Zu beachten ist, dass die Erträge und Aufwendungen im Bereich der Messegemeinschaftsstände in der WTSH jährlichen Schwankungen unterliegen, da traditionell große Gemeinschaftsstände zum Teil für Messen organisiert werden, die nur zweijährlich stattfinden (z.B. Oceanology International in London).

In Relation zum gesamten Nettoumsatz lag der Anteil der Aufträge mit 48% geringfügig über dem Vorjahreswert (47%).

Im Berichtsjahr finanzierte das MWVATT über Aufträge bzw. Aufgabenübertragungsverträge

- die Bearbeitung des innovationsorientierten Teils des Landesprogramms Wirtschaft LPW (inklusive der Restabwicklung des Zukunftsprogramms Wirtschaft (ZPW)) (Vertragslaufzeit bis Ende 2023) und des Außenwirtschaftsförderprogramms,
- die „Umsetzung, Begleitung und Abwicklung einer landesweiten Kampagne für den Wirtschaftsstandort „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.““ (Laufzeit bis Juni 2018),
- die „Aufgaben einer Cluster-Stabsstelle zur übergeordneten Betreuung und Beratung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Clustermanagements“ (Laufzeit bis August 2020),
- das „Gründungsstipendium Schleswig-Holstein“ (Laufzeit bis Ende 2019) sowie
- den Aufbau und den Betrieb des Northern Germany Innovation Office in San Francisco (Laufzeit bis März 2021)

Die „Kordinierungsstelle Elektromobilität“ (Laufzeit bis September 2020) wurde von der WTSH auch im Berichtsjahr im Auftrag des MELUND betrieben. Seit November 2018 finanziert das MELUND über einen Erweiterungsauftrag die Aufstockung der Kordinierungsstelle um eine weitere Stelle.

Das Land Schleswig-Holstein hat die WTSH über die institutionelle Förderung und die oben genannten Aufträge hinaus in Form von Zuwendungen für die Projekte

- „Maritimes Cluster Norddeutschland (MCN) regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein“ (Laufzeit bis Ende 2021),
- „DiWiSH 4.0 – Innovation und Wachstum mit digitalen Technologien“ (Laufzeit bis Juni 2021),
- „Tourismuscluster Schleswig-Holstein“ (Laufzeit bis Juni 2018)
- „Tourismuscluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“ (Laufzeit bis Juni 2021)
- „Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein – EE.SH“ (über Projektträgerin Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH; Laufzeit bis Ende 2021),
- innovationsorientiertes Netzwerkprojekt StartUp SH (über Forschungs- und Entwicklungszentrum Fachhochschule Kiel GmbH; Laufzeit bis Ende 2021)

finanziert.

Die Nettofinanzierung des Landes (inklusive der Zuwendungen aus EU-Mitteln im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft für Projekte der WTSH) übersteigt mit insgesamt 5.852 TEUR im Berichtsjahr den Vorjahreswert (5.483 TEUR) deutlich. Aufgrund des gestiegenen Nettogesamtumsatzes verbleibt der Anteil des Landes an der Gesamtfinanzierung (netto) bei gut 65% (Vorjahr: knapp 65%). Im Jahr 2016 lag der relative Finanzierungsanteil des Landes an den Aktivitäten der WTSH noch bei 59%.

Die Industrie- und Handelskammern waren im Berichtsjahr über ihre institutionelle Förderung hinaus anteilig in die Finanzierung der Projekte „Maritimes Cluster Norddeutschland (MCN) regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein“ sowie „Tourismuscluster Schleswig-Holstein“ und „Tourismuscluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“ eingebunden.

Unternehmen waren im Rahmen von

- Teilnahmen an Gemeinschaftsständen auf internationalen Leitmesse,
- Beteiligungen an den Schleswig-Holstein Business Centers,
- Beteiligung an Northern Germany Innovation Office,
- geleisteten Datenbankrecherchen und Schutzrechtsüberwachungen,
- Teilnahmen an Informationsveranstaltungen,
- Inanspruchnahmen vertiefender Außenwirtschaftsberatungen,
- intensiven Betreuungen durch die Clustermanagements und
- Teilnahme am Partnerprogramm der WTSH

an der Finanzierung der Kosten der WTSH beteiligt. Die WTSH hat von Unternehmen Nettoerträge in Höhe von 1.968 TEUR und damit 156 TEUR mehr als im Vorjahr erzielt.

Der relative Anteil der Erträge von Unternehmen an der Nettofinanzierung stieg somit geringfügig von gut 21% im Jahr 2017 auf 22% im Berichtsjahr an.

Die insgesamt realisierten Erträge der WTSH fielen im Berichtsjahr mit netto 8.947 TEUR um 565 TEUR (-6%) geringer aus als geplant. Insbesondere die für das Berichtsjahr eingeplanten Landeszuschüsse für die nicht realisierten Projekte „Technologieradar“ und „Innovative Westküste“ sowie geringere finanzielle Landeszuschüsse im Rahmen der Clustermanagementprojekte (geringere Personalkosten durch zeitweise unbesetzte Personalstellen) sind die Ursachen für diese Entwicklung. Auch die Beendigung des Vertrages zur Durchführung der Standortmarketingkampagne im Juni 2018 war von der WTSH bei der ursprünglichen Wirtschaftsplanung für das Jahr 2018 noch nicht absehbar. Die WTSH hatte hier mit einer Verlängerung des Auftrages bis Juni 2019 kalkuliert.

Da für die oben genannten Aktivitäten andererseits auch die geplanten Ausgaben im Berichtsjahr nicht realisiert wurden (Prinzip der Kostenerstattung), hatte der Finanzierungsausfall keine Auswirkung auf das geplante Jahresergebnis. Mit 112 TEUR fiel der realisierte Jahresfehlbetrag lediglich um 23 TEUR geringer aus als ursprünglich geplant.

Vermögens- und Finanzlage

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2018 übersteigt mit 2.606 TEUR den Vorjahreswert um 289 TEUR.

Die Höhe des Stammkapitals der WTSH bleibt mit 400 TEUR gegenüber den Vorjahreswerten unverändert.

Im Berichtsjahr wurden von der WTSH 118 TEUR in Gegenstände des Anlagevermögens investiert (Vorjahr: 63 TEUR). Die Investitionskosten verteilen sich auf Investitionen in EDV-Hard- und –Software in Höhe von 103 TEUR, die in erster Linie der Modernisierung der Arbeitsplätze dienen und zum großen Teil als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben wurden, sowie 15 TEUR für die Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das Anlagevermögen der WTSH beläuft sich am 31. Dezember 2018 auf 134 TEUR und liegt damit um 8 TEUR unter dem Vorjahresbilanzwert.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahreswert um 70 TEUR auf 1.148 TEUR zurückgegangen. Deutlich reduzierten Forderungen aus Mittelabrechnungen (-323 TEUR) stehen hier gestiegene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (+51) und gegenüber Gesellschaftern (+91) sowie sonstige Vermögensgegenstände (+111) entgegen.

Die liquiden Mittel haben sich zum Bilanzstichtag 2018 noch einmal deutlich auf 1.257 TEUR erhöht.

Mit 67 TEUR fällt die Höhe des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens zum 31.12.2018 kleiner aus als zum Bilanzstichtag des Vorjahres (-20 TEUR). Abgegrenzt wurden im Wesentlichen Rechnungen im Zusammenhang mit Messeleistungen im Jahr 2019.

Die Eigenkapitalquote der WTSH ist infolge des Jahresfehlbetrages und der gestiegenen Bilanzsumme zum Bilanzstichtag 2018 auf 34% zurückgegangen (2017: 43%).

Mit 643 TEUR liegt der Wert der Rückstellungen am 31.12.2018 in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Die Differenz (-49 TEUR) resultiert zum größten Teil aus Steuerrückstellungen im Jahresabschluss 2017, die in zum 31.12.2018 nicht gebildet werden mussten.

Zum Bilanzstichtag 2018 liegen die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit 822 TEUR um 336 TEUR über dem Wert zum 31.12.2017. Ursächlich für diese Entwicklung sind deutlich gestiegene Verbindlichkeiten der WTSH gegenüber den Fondsbeteiligten zur Finanzierung der von der WTSH betreuten Gründungsstipendien. Diesen Verbindlichkeiten stehen in gleicher Höhe gestiegene Guthaben auf der Aktivseite der Bilanz gegenüber. Zudem sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 179 TEUR am 31.12.2017 auf 275 TEUR am Bilanzstichtag 2018 angestiegen. Die Verbindlichkeiten bestehen nicht mehr.

Passive Rechnungsabgrenzungen wurden von der WTSH im Jahresabschluss 2018 in Höhe von 131 TEUR (Vorjahr: 10 TEUR) gebildet. Diese resultieren überwiegend aus im Berichtsjahr von der WTSH gestellten Rechnungen für den Betrieb des NGIO in San Francisco.

Die Personalquote der WTSH hat sich im Berichtsjahr mit 60% gegenüber dem Vorjahreswert nicht verändert. Auch im Bereich der Institution bleibt die Personalquote im Berichtsjahr stabil bei 48%.

3. Nachtragsbericht

Wesentliche Erkenntnisse und Informationen, die zu einer Neubewertung der Ansätze im Jahresabschluss 2018 führen könnten bzw. von denen die Geschäftsführung einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erwartet, haben sich nach Aufstellen des Jahresabschlusses nicht ergeben.

Beteiligungen der Gesellschaft

Im Berichtsjahr war die WTSH an anderen Gesellschaften nicht beteiligt.

B Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Geschäftsjahr 2019

Wie schon in der Vergangenheit wird auch zukünftig die Grundlage für die Tätigkeit der WTSH die institutionelle Grundfinanzierung durch die Gesellschafter Land, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern bleiben. Der vorliegende Zuwendungsbescheid über die institutionelle Förderung des Landes in Verbindung mit der geltenden Finanzierungszusage von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern sichert den Geschäftsbetrieb im Jahr 2019.

Die als Zusatz zum Gesellschaftsvertrag im Dezember 2011 geschlossene Finanzierungsvereinbarung koppelt die Höhe der institutionellen Förderung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern prozentual an die Höhe der institutionellen Förderung des Landes. Auf dieser Grundlage ergibt sich für die Höhe der institutionellen

Zuwendungen für das Jahr 2019 ein Betrag von knapp 3.447 TEUR. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|-------------------------------|------------|------------------------------|
| Land | 2.810 TEUR | |
| Industrie- und Handelskammern | 496 TEUR | (16,75% der Landeszuwendung) |
| Handwerkskammern | 141 TEUR | (5% der Landeszuwendung) |

Im Jahr 2019 wird die institutionelle Förderung an die WTSH damit um 112 TEUR über dem Zuschuss für das Berichtsjahr liegen.

Die institutionelle Förderung der Gesellschafter wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Neben der institutionellen Förderung werden Teile der Aufgaben der WTSH wie bereits in den Vorjahren auch im laufenden Jahr über projektbezogene Zuwendungen und Aufträge finanziert. Im Einzelnen sind dies

projektbezogene Zuwendungen

- **„Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des Maritimen Clusters Norddeutschland (MCN)“** - Laufzeit bis Ende 2021

Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung, IHK SH, und Unternehmen (über MCN e.V.).

Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.

- **„Innovationsorientiertes Netzwerk StartUp Schleswig-Holstein“** - Laufzeit: bis Ende 2021

Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung

Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.

- **„Netzwerkagentur Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein – EE.SH“** - Laufzeit WTSH: bis Ende September 2021

Zuwendungsgeber Land SH im Rahmen des LPW über die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland mbH, Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung

Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.

- **„DiWiSH 4.0 – Innovation und Wachstum mit digitalen Technologien“** – Laufzeit bis Ende Juni 2021

Zuwendungsgeber: Land SH im Rahmen des LPW; Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung und Unternehmen (über DiWiSH e.V. und D-IN e.V.).

Der Zuwendungsbescheid des Landes und Kooperationsvereinbarungen mit den Vereinen liegen vor. Der Projektpartner D-IN e.V. hat sich zum Ende des Jahres 2018 aufgelöst und ist als Kooperations- und Finanzierungspartner aus dem Projekt ausgeschieden.

- **„TourismusCluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“**- Laufzeit bis Ende Juni 2021

Zuwendungsgeber: Land SH; Kofinanzierung durch IHK SH und Tourismusorganisationen in Schleswig-Holstein.

Der Zuwendungsbescheid des Landes liegt vor.

- **„enterprise europe network HH – SH (een)“** - Laufzeit bis Ende 2019
Zuwendungsgeber: EU; Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung.
Der Zuwendungsvertrag mit der EU liegt vor.
- **„Leistungselektronik Region PE:Region“** – Laufzeit: bis Ende September 2019
Zuwendungsgeber: EU (Interreg); Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung.
Der Zuwendungsvertrag mit der EU liegt vor.
- **„Furgy Clean Innovation: The Crossborder Clean Energy Cluster“** – Laufzeit: bis Ende Juni 2019
Zuwendungsgeber: EU (Interreg); Kofinanzierung durch die institutionelle Förderung.
Der Zuwendungsvertrag mit der EU liegt vor.

Entgelte für Dienstleistungen

- **„Bearbeitung von Förderprogrammen“** – Laufzeit bis Ende 2023
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein
- **„Cluster-Stabsstelle zur übergeordneten Betreuung und Beratung der in Schleswig-Holstein vorhandenen Clustermanagements“** – Laufzeit bis Ende August 2020
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein
- **„Koordinierungsstelle Elektromobilität“** – Laufzeit bis Ende September 2020
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein
- **„Gründungsstipendium Schleswig-Holstein“** – Laufzeit bis Ende 2019
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein
- **„Aufbau und Betrieb eines Schleswig-Holstein Büros in San Francisco“** – Laufzeit bis Ende März 2021
Auftraggeber: Land Schleswig-Holstein, HIW Hamburg Invest Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Stadt Kiel, Unternehmen
- **„Datenbankrecherchen und Schutzrechtsüberwachungen“**
Auftraggeber: Unternehmen
- **„Organisation von Messgemeinschaftsständen“**
Auftraggeber: Unternehmen
- **„Organisation und Betrieb von Schleswig-Holstein Business Centers“** und **„Beratungen zu außenwirtschaftlichen Themen“**
Auftraggeber: Unternehmen
- **„Teilnahme am Partnerprogramm“**
Auftraggeber: Unternehmen und Institutionen

Am 7. Dezember 2018 haben die Gesellschafter der WTSH den Wirtschaftsplan der WTSH für das Jahr 2019 beschlossen. Auf der Grundlage des beschlossenen Plans hat die Geschäftsführung am 10. Dezember einen Antrag auf institutionelle Förderung für das Jahr 2019 gestellt, der ohne Änderungen am 25. Januar 2019 beschieden wurde. Das Volumen des Wirtschaftsplanes 2019 liegt mit 9.143 TEUR netto um 504 TEUR (- 5,2%) unter dem entsprechenden Vorjahreswert.

Der institutionelle Teil des Wirtschaftsplans fällt in der Planung für das Jahr 2019 mit einem Nettovolumen von 6.134 TEUR um 48 TEUR größer aus als in der Planung für das Vorjahr.

Demgegenüber wird das Nettovolumen der Projekte der WTSH von 1.594 TEUR im Jahr 2018 auf 1.223 TEUR im Berichtsjahr zurückgehen. Dieser Rückgang resultiert aus dem Abschluss der Projekte „TransKoll“ und „Mittelstand 4.0 – Agentur Kommunikation“ im Jahr 2018. Das für den Plan 2018 vorsorglich aufgenommene Projekt Innovative Westküste konnte im Jahr 2018 nicht realisiert werden und wurde auch für das Jahr 2019 nicht mehr in die wirtschaftliche Planung übernommen. Auch bei den Aufträgen wird das Nettovolumen im Jahr 2019 den Nettowert des Vorjahres erkennbar unterschreiten. Mit 1.786 TEUR fällt der geplante Wert um 180 TEUR (-9%) geringer aus als im Jahr 2018. Der Rückgang ist durch den bereits zur Jahresmitte 2018 beendeten Landesauftrag zur Durchführung der Standortmarketingkampagne bedingt. Die WTSH hatte für die wirtschaftliche Planung des Jahres 2018 mit einem Auftrag bis zum Ende des Jahres kalkuliert.

Bedeutendster Finanzier der Aktivitäten der WTSH wird auch im Jahr 2019 das Land Schleswig-Holstein sein. Mit geplanten 6.018 TEUR wird die geplante Nettofinanzierung durch das Land um 347 TEUR unter dem Vergleichswert für das Jahr 2018 liegen (-5,5%). Der geplante relative Finanzierungsanteil des Landes bleibt dagegen mit 65,8% auf dem Niveau des Vorjahres.

Der relative Anteil der Unternehmen an der Finanzierung der WTSH-Aktivitäten wird im Jahr 2019 dagegen von 21% im Jahr 2018 leicht auf 19% zurückgehen. Die über alle Bereiche der WTSH geplanten Erträge von Unternehmen werden 1.758 TEUR betragen und damit im Vergleich zur Vorjahresplanung um 271 TEUR geringer ausfallen. Ursächlich für diese Entwicklung sind insbesondere reduzierte Erträge (und Kosten) im Bereich der Messegemeinschaftsstände (traditionell große Gemeinschaftsstände z.B. auf der Oceanology in London finden im zweijährigen Rhythmus statt).

Im Wirtschaftsplan 2019 liegen die geplanten Finanzierungsbeiträge (netto) der Industrie- und Handelskammern mit 553 TEUR (institutionelle Förderung, Beitrag regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des MCN, Beitrag Tourismuscluster) geringfügig über dem Vorjahreswert. Auch aufgrund des gesunkenen Gesamtvolumens steigt der relative Finanzierungsanteil der IHKn von 5,7% auf 6% im Jahr 2019.

Auch der relative finanzielle Beitrag der Handwerkskammern wird 2019 mit 1,5% leicht höher ausfallen als im Vorjahr. Mit 141 TEUR (institutionelle Förderung) werden die Handwerkskammern 5 TEUR mehr zur Finanzierung der WTSH-Aktivitäten beitragen als im Jahr zuvor. Das seit Mitte 2018 von der WTSH betriebene Northern Germany Innovation Office (NGIO) in San Francisco hat mit Beginn des Jahres 2019 einen weiteren Partner gewonnen: Neben dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert nun auch die Hansestadt Bremen das Büro in den USA mit. Weitere Partner sind die Stadt Kiel sowie einige Unternehmen aus Schleswig-Holstein.

Der im ersten Quartal 2018 gestellte Antrag auf finanzielle Förderung des Projektes „Innovative Westküste“ durch das Land Schleswig-Holstein ist nach intensiven Diskussionen der Projektpartner Projektgesellschaft Norderelbe mbH, Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH, der Fachhochschule Westküste und WTSH mit dem MWVATT von den Partnern zurückgezogen worden. Grund für diese Maßnahme waren unterschiedliche Auffassungen der Projektpartner zur umsatzsteuerlichen Behandlung der beantragten Zuschüsse.

Im zweiten Quartal 2018 hat die WTSH einen Antrag auf finanzielle Förderung einer weiteren dreijährigen Projektphase für die Weiterentwicklung des Tourismuscluster Schleswig-Holstein ab dem 1. Juli 2018 an das Land gestellt. Insbesondere zu den Themenbereichen Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sollen Tourismusbetriebe und -regionen in Schleswig-Holstein sensibilisiert und informiert werden. Das Land Schleswig-Holstein fördert dieses Projekt finanziell mit bis zu 680 TEUR (75%-Förderquote). Die verbleibenden Finanzierungsanteile werden von den Industrie- und Handelskammern sowie verschiedenen Tourismus- und Tourismusmarketingorganisationen in Schleswig-Holstein aufgebracht.

Zur abschließenden Klärung der Frage der steuerlichen Behandlung der Landeszuwendung hat die WTSH im Dezember 2018 für dieses Projekt einen Antrag auf verbindliche Auskunft an das Finanzamt Kiel gestellt. Das Ergebnis steht noch aus, da der für die verbindliche Auskunft erforderliche Zuwendungsbescheid erst im März 2019 eingegangen ist. Die Geschäftsführung der WTSH geht davon aus, dass die Zuwendung wie beantragt nicht steuerbar ist und rechnet mit einem Ergebnis der Prüfung in Kürze.

Das Konsortium Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein (EEN HSH) hat sich mit Erfolg um die Ausrichtung des „EU Info Day 2019“ für Norddeutschland beworben und wird diesen am 18. Juni 2019 in Lübeck ausrichten. Neben Lübeck werden Berlin, Stuttgart und Düsseldorf die weiteren deutschen Veranstaltungsorte sein. Schleswig-holsteinische Partner des EEN HSH sind die WTSH sowie die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

Für das Projekt EEN HSH hat das Konsortium für das laufende Jahr ein einjähriges Specific Grant Agreement (Zuwendungsvertrag) mit der EU abgeschlossen, das die Aktivitäten der WTSH in diesem Bereich bis Ende 2019 auf eine gesicherte Grundlage stellt. Das Konsortium plant, im zweiten Quartal 2019 auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrages mit der EU in gleicher Zusammensetzung einen Antrag auf finanzielle Förderung des Projektes auch für die Jahre 2020 und 2021 zu stellen. Nach Informationen aus der EU-Kommission wird die maximale Förderung für die kommenden beiden Jahre jedoch nicht über dem Niveau der Förderung für das Jahr 2019 liegen. Bei zu erwartenden Kostensteigerungen wird somit die zu realisierende Förderquote unter dem jetzigen Wert von maximal 60% liegen. Die Geschäftsführung der WTSH möchte die im Rahmen des EEN angebotene Recherche nach und Vermittlung von passenden europäischen Kooperationspartnern für schleswig-holsteinische Unternehmen gern auch über die zu beantragende kommende zweijährige Projektphase hinaus anbieten können, sieht jedoch die Gefahr, dass eine weitere faktische Reduzierung der Förderquote dies finanziell in Frage stellen könnte.

Das Land hat als Auftraggeber für die Bearbeitung des Gründungsstipendiums Schleswig-Holstein signalisiert, den Ende 2019 auslaufenden Vertrag mit der WTSH nicht nur um weitere zwei Jahre verlängern zu wollen. Die bisher im Rahmen dieses Auftrages finanzierte

½-Stelle soll zudem ab Mitte 2019 auf eine ganze Stelle aufgestockt werden, um dem hohen Bearbeitungsaufwand in diesem wichtigen Baustein des Gründungs-Ökosystems in Schleswig-Holstein Rechnung zu tragen.

II. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Ein mögliches Risiko für die WTSH könnte sich aus einer Veränderung der bisherigen steuerlichen Behandlung von Projektförderungen ergeben. Die mit den Projektpartnern, dem MWVATT und verschiedenen Beratern erfolgten Diskussionen zur Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung des Projektes „Innovative Westküste“ haben die WTSH veranlasst, ihre Vorgehensweise anzupassen und künftig bei zu beantragenden Projekten im Vorwege eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Für das „Tourismuscluster Schleswig-Holstein 2018 bis 2021“ ist dies im Dezember 2018 erstmalig geschehen. Ein Ergebnis dieser Anfrage steht bislang noch aus.

Parallel dazu hat die WTSH im Dezember 2018 mit dem Einreichen der Steuererklärung für das Jahr 2017 das Finanzamt um Prüfung der umsatzsteuerlichen Behandlung für die vereinnahmten Projektzuschüsse gebeten, um abschließende Klarheit in Bezug auf die bisherige umsatzsteuerliche Behandlung der Projektzuschüsse zu erhalten. Das Finanzamt Kiel hat bislang über die Durchführung einer Sonderprüfung nicht entschieden. Sollte das Finanzamt die bisherige steuerliche Vorgehensweise in Frage stellen, kämen auf die WTSH Steuernachforderungen und Zinsforderungen zu. Das Land hat daher vorsorglich im Landeshaushaltsgesetz 2019 die Möglichkeit für die obersten Landesbehörden verankert, mit Landesunternehmen Vereinbarungen zum notwendigen Defizitenausgleich aus möglichen Steuernachforderungen schließen zu können.

Die direkte finanzielle Abhängigkeit der WTSH von den Zuwendungen und Aufträgen des Landes ist auch im Jahr 2019 sehr deutlich: Knapp 66% der Nettofinanzierung der Gesellschaft erfolgen zurzeit aus dem Haushalt des Landes Schleswig-Holstein.

Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung der Gesellschaft wird eine Substituierung der Finanzierung aus dem Landeshaushalt sehr schwer bzw. unmöglich. Das im Jahr 2018 erwartete und erwirtschaftete negative Jahresergebnis von 112 TEUR und das für das laufende Jahr erwartete und eingeplante Defizit von 345 TEUR werden die Gewinnvorträge der Vergangenheit zum größten Teil aufbrauchen. Für die wirtschaftliche Planung 2020 stehen nach dem derzeitigen Stand noch ca. 130 TEUR aus den Gewinnrücklagen zur Deckung möglicher Defizite zur Verfügung. Vor dem Hintergrund laufender Kostensteigerungen wird eine Aufstockung der institutionellen Förderung durch die Gesellschafter zukünftig unabdingbar sein, wenn das Servicespektrum der WTSH in der jetzigen Form aufrechterhalten werden soll.

Mittelfristig enden mit den Clustermanagementprojekten DiWiSH, regionale Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des MCN, Tourismuscluster Schleswig-Holstein, Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein sowie dem Enterprise Europe Network inhaltlich und finanziell bedeutende Projekte im Laufe bzw. Ende des Jahres 2021. Diese Projekte werden bei der WTSH über das Land aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds EFRE finanziert. Die jüngst angekündigte Verringerung der EU-Fördermittel für Deutschland um gut 20% in der kommenden Förderperiode stellt einen weiteren Unsicherheitsfaktor dar. Die zu erwartende Reduzierung der EU-Fördermittel für das Land Schleswig-Holstein könnte zu einem

verschärften Wettbewerb um die verbleibenden Zuschussmittel führen. Demgegenüber könnte sich die beabsichtigte thematische Konzentration der europäischen Fördermittel auf die Themen Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlicher Wandel, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Energiewende und CO₂-Reduzierung vorteilhaft auf den Erfolg zukünftiger Projektanträge der WTSH auswirken, da sich die WTSH inhaltlich auch jetzt schon intensiv in diesen Bereichen engagiert.

Neben dem geplanten Ende der laufenden Clusterprojekte wird auch die Vertragslaufzeit für die Bearbeitung der außenwirtschaftlichen und technologieorientierten Landesförderprogramme mit dem Ende der laufenden Förderperiode zu Ende gehen. Zwar ist dieser für die WTSH inhaltlich und finanziell existenziell bedeutsame Auftrag noch bis an das Ende der Zuschussfähigkeit für Projekte in diesen Programmen zum 31.12.2023 vertraglich fixiert, die Entscheidung über das künftige Abwicklungsmodell in Schleswig-Holstein wird jedoch spätestens mit dem Auslaufen der jetzigen Förderperiode Ende 2020 zu treffen sein. Die Geschäftsführung der WTSH geht davon aus, dass die WTSH wie in der Vergangenheit auch in der kommenden Förderperiode als verlässlicher und fachlich kompetenter Partner des Landes Schleswig-Holstein eine bedeutende Rolle in der Abwicklung der Landesförderprogramme spielen wird.

III. Risikomanagement

Das finanzielle Risikomanagement basiert auf dem monatlichen Plan-Ist-Abgleich der verabschiedeten Maßnahmenplanungen sowie der Gesellschaft im Ganzen. Der Abgleich erstreckt sich bis zur Ebene von Kostenstellen und Kostenträgern. Die Analysen von Abweichungen dienen der Geschäftsführung als Instrument der Unternehmenssteuerung. Die regelmäßige Soll-Ist-Überwachung und Gespräche mit den Verantwortlichen zur Ertrags- und Kostenentwicklung ergeben die Voraussetzung, die Geschäftsführung und gegebenenfalls den Aufsichtsrat über diese Entwicklung zu informieren und notwendige Maßnahmen frühzeitig einleiten zu können. Zur Sicherstellung der Zahlungsströme im Rahmen der Erträge aus Lieferungen und Leistungen ist der Mahnprozess in der Gesellschaft automatisiert und wird regelmäßig überprüft. Mittelanforderungen im Rahmen von Projektfinanzierungen werden so früh wie zuwendungsrechtlich möglich getätigt.

Das Finanzmanagement stellt grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft durch die tägliche Überwachung der Liquidität sicher.

Kiel, 30. April 2019



Dr. Bernd Bösche

WTSH Wirtschaftsförderung
und Technologietransfer
Schleswig-Holstein GmbH
Lorentzendam 24
24103 Kiel

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH, Kiel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH, Kiel, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig – Holstein GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise aus-

Anlage 5

Blatt 2

reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Anlage 5

Blatt 4

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Kiel, 24. Mai 2019



**Baltic Revisions- und
Treuhand GmbH**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Kaden
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.